

Ulrich Frey

# Krieg gegen den Terrorismus

Parolen wie „Krieg gegen den Terror“ oder „Krieg gegen den Terrorismus“ wirken nach dem 11. September 2001 als Leitworte für politisches Handeln. Diese Parolen sind in sich widersprüchlich, wie Ulrich Frey auf einer Tagung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 18. 3. 2004 ausgeführt hat. Die Thesen Freys, die wir in stark gekürzten Auszügen dokumentieren, wurden vollständig veröffentlicht in epd-Dokumentation Nr. 16 („Unilaterale Politik und Krieg gegen den Terror – Herausforderungen für eine christliche Vision des Friedens“, Referate einer friedensethischen Fachtagung der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 18. 3. 2004).

„Krieg gegen den Terror“ und „Krieg gegen den Terrorismus“ sind unreflektiert in den Sprachgebrauch und das Handeln von Gesellschaft und Regierungen in den USA und in Europa übernommen worden. Dies muss korrigiert werden, weil eine falsche Sprachregelung die falsche Erwartung produziert, Terrorismus durch kriegerische Gewalt eliminieren zu können. Das Gegenteil ist der Fall: Kriegerische Reaktionen stärken den Terrorismus, indem sie Anreize zur Eskalation durch neue Gewalt liefern, anstatt den Teufelskreis zu unterbrechen. Die nicht abreißende terroristische Gewalt im Irak nach der Besetzung durch die von den USA angeführten Koalitionstruppen beweist das.

„Krieg“ ist begrifflich nicht mit „Terror“ gleichzusetzen. Die Formel „Krieg gegen den Terrorismus“ ist in sich widersprüchlich, weil sie „Krieg“ als völkerrechtlich gefassten Begriff zu einem *begrenzten* Sachverhalt auf den bisher völkerrechtlich nicht geregelten und zudem der Sache nach *nicht eingrenzten* Sachverhalt von Terror und Terrorismus anwendet.<sup>1</sup> Gewalt in einem „Krieg gegen Terror und Terrorismus“ könnte in Anwendung eines *entgrenzten* Verständnisses von „Krieg“ deshalb zeitlich und geografisch ohne rechtliche oder völkerrechtliche Schranken ausgeübt werden. „Krieg gegen den Terror“ verfolgt andere Ziele und Strategien als herkömmliche Kriege. Die USA als die globale Hegemonialmacht hat in der National Security Strategy (NSS) vom

September 2002 zum Ausdruck gebracht, dass sie *ihre Sicht der Weltordnung* gegen Terrorgruppen und die „Schurkenstaaten“ der „Achse des Bösen“ mit „antizipierenden Aktionen der Selbstverteidigung“ gegen geltendes Völkerrecht durchzusetzen bereit ist.

Der nichtmilitärische und der militärische Kampf gegen Terror und Terrorismus bedroht Menschen- und Bürgerrechte in substanzieller Weise. Die Unbestimmtheit des Begriffes „Terrorismus“ führt z. B. direkt zu einem Bruch des Kriegsvölkerrechts im Falle der Personen, die als „feindliche Kombattanten“ der gegnerischen Seite im Camp Delta auf Guantanamo/Kuba festgehalten werden. Camp Delta ist ein rechtsfreier Raum außerhalb jeder zivilen staatlichen Gewalt, wo Menschen ohne zeitliche Beschränkung und ohne Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes zu rechtlosen Körpern degradiert werden. Die Balance zwischen nationalen Sicherheitsinteressen und demokratischen Rechten wird beschädigt, indem westliche

„Krieg“ ist begrifflich nicht mit „Terror“ gleichzusetzen.

<sup>1</sup> „Krieg“ wird empirisch unterschiedlich beschrieben, rechtlich jedoch eindeutig als der „Rechtszustand, der es zwei oder mehr feindlichen Gruppen gleichermaßen zulässt, einen Konflikt mit Waffengewalt auszutragen“ (O. Wright). Seit 1648 wurden Kriege mehrheitlich von Staaten als Subjekten des Völkerrechts nach anerkannten Regeln für den Beginn, die Führung und die Beendigung von Kampfhandlungen auszutragen, die Krieg zeitlich, geografisch und den Wirkungen nach begrenzen.

Nötig ist die  
entschiedene  
Umkehrung der  
Ressourcen-  
verteilung.

Demokratien entgegen ihren eigenen Werten und Grundsätzen bürgerliche Freiheiten einschränken.

Das völkerrechtliche Friedenssicherungssystem der Charta der Vereinten Nationen droht zu zerfallen, wenn staatliches Selbstverteidigungsrecht entgegen seinem ursprünglichen Sinn in Anspruch genommen wird. Das herkömmliche Verständnis der „Selbstverteidigung“ geht von der Gefahr eines Aggressors aus, der fremdes Gebiet erobern will. Terroristen verfolgen keine territorialen Ziele. „Selbstverteidigung“ unterstellte bisher auch, dass Angreifer und Angegriffene Staaten sind. „Selbstverteidigung“ nach neuerem Verständnis scheint sich gegen solche Parteien als „Feinde“ zu richten, die Terroristen beherbergen oder schützen, welche Angriffe auf das Eigentum oder die Bürger anderer Staaten unternehmen wollen.

Die europäische Sicherheitspolitik auf der Grundlage der europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) vom 13. 12. 2003 lässt eine klare Priorität für die zivile Bekämpfung von Terror vermissen und will die EU auch gegen diesen militärisch aufrüsten. Sie hält gegen die „zunehmende strategische Bedrohung“ durch Terrorismus eine „Strategiekultur“ für nötig, die „ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen“ auch mit militärischen Maßnahmen „fördert“. Diese Formulierung nähert sich der Position der National Security Strategy an und schließt die missbräuchliche Nutzung militärischer Gewalt, auch im Sinne eines *preemptive war*, nicht aus. Das Verständnis von Sicherheit in der ESS räumt dem Militär zwar konzeptionell keinen Vorrang ein, verhindert aber nicht, dass das Militär hinsichtlich der Ressourcen die zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung dominiert. Voraussetzung für eine Umkehr der Prioritäten ist die breite Akzeptanz eines zivil und gewaltfrei orientierten Verständnisses von Sicherheit. Nötig ist die entschiedene

Umkehrung der Ressourcenverteilung: Substantiell mehr Mittel für nicht-militärische Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen von Krisenprävention und ziviler Konfliktbearbeitung. Zu kritisieren ist insbesondere die beabsichtigte Einführung eines „Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ (Artikel 40/3 des Entwurfes einer Europäischen Verfassung) ohne die gegenläufige Förderung von Verfahren und Strukturen zur Stärkung der zivilen Kapazitäten, wie dies etwa in einem von NGOs geforderten „Europäischen Amt für Peacebuilding, Forschung und zivile Fähigkeiten“ geschehen könnte.

Die Bundeswehr wird in der Perspektive des neuen Europäischen Sicherheitssystems als Einsatzarmee auch gegen Terrorismus umgebaut, ohne dass öffentlich die friedenspolitische, verfassungsrechtliche und verteidigungspolitische Problematik debattiert wird. Grenzen zwischen dem militärischen Einsatz einerseits und dem „zivilen“ Einsatz für humanitäre und Katastrophenhilfe andererseits zerfließen, wie sich am Beispiel des gemischten „Zivil-militärischen Wiederaufbau-teams“ im afghanischen Kundus zeigt. Solche Maßnahmen dienen letztlich der Gewinnung von Akzeptanz für das Militär vor Ort und damit der Erleichterung militärischen Handelns.



Ulrich Frey

Früherer Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF).

7\ f]gh]W! ^ X]gWYf`8]Uc[

Medien – Materialien – Gottesdiensthilfen  
zum Jahresprojekt „Ein Pfad für den Frieden“

v v v **Kutcgnuqppvc i v f g**



## Resolution der 24. Friedenskonsultation in Berlin:

# Für eine europäische Friedenspolitik

Die 24. Friedenskonsultation der landeskirchlichen Friedensausschüsse und christlichen Friedensdienste hat sich vom 9. bis 11. Februar 2004 in Berlin mit der vom Europäischen Rat beschlossenen Europäischen Sicherheitsstrategie und dem Entwurf für eine künftige Verfassung der Europäischen Union befasst:

Ziel der Union ist es, den Frieden zu fördern. So legt es die künftige Verfassung der EU fest. Damit bleibt sie dem Ansatz treu, mit dem nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs die europäische Einigung begann: Frieden zu schaffen durch gegenseitige Achtung, Verflechtung, Verpflichtung und mit Hilfe wirtschaftlicher Kooperation statt der bisherigen machtpolitischen Konkurrenz und militärischen Konfrontation.

Wir protestieren aber dagegen, dass unter dem Diktat eines neuen, globalen Sicherheitsverständnisses dieser europäische Weg verlassen und ein anderes Europa geschaffen wird, das wieder auf militärische Stärke baut. Mit den militärpolitischen Verpflichtungen und Bestimmungen des vorliegenden Verfassungsentwurfs findet die Europäische Sicherheitsstrategie ihren Niederschlag in der Verfassung. Damit wird der Weg zu einer militärgestützten europäischen Machtpolitik geöffnet, die den eigenen friedenspolitischen Zielen widerspricht.

Deshalb fordern wir:

- Die Mitgliedstaaten der EU haben sich mit der Unterzeichnung der UN-Charta, der Charta von Paris sowie den europäischen Gründungsurkunden zu einer Politik der Gewaltfreiheit und Förderung des Friedens verpflichtet. Die entsprechenden Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Verträge sind ohne Abstriche einzuhalten.
- Die neue EU-Verfassung sollte eindeutig den Primat gewaltfreier, ziviler Krisenprävention und Konfliktbearbeitung festlegen und klarstellen, dass Krieg kein Mittel einer nachhaltigen Politik sein kann.
- Die in Artikel 1 bis 40 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer militärischen Fähigkeiten muss aus der Verfassung gestrichen werden. Statt des vorgesehenen Amtes

für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten braucht Europa ein mit Kompetenz ausgestattetes Amt für Rüstungskontrolle, Abrüstung und gewaltfreie Konfliktbearbeitung.



Postkarte der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegner/Innen, Landesverband Baden-Württemberg. © Michael Heidinger (Grafiker).

Wir fordern einen breiten zivilgesellschaftlichen Diskurs über die neue Verfassung. In dem EU-Verfassungsentwurf fehlen wichtige Mindeststandards demokratischer Meinungs- und Entscheidungsfindung, selbst in Fragen von Krieg und Frieden. Zudem sehen wir erheblichen Änderungsbedarf in den sozialpolitischen Festlegungen.

*Berlin, den 11. Februar 2004*